

# "Die Mitarbeit der Frau in den Räten"

Autor(en): **Kammacher, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846019>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## «Die Mitarbeit der Frau in den Räten»

von **Maitre Emma Kammacher**, ehemalige  
Grossratspräsidentin, Genf  
(aus dem Referat vom 1. Februar 1969)

Bevor ich zur eigentlichen Tätigkeit der Frau im Grossrat übergehe, wird es Sie vielleicht interessieren, einiges über die Mittel zu erfahren, die den Abgeordneten zur Verfügung stehen, um ihren Vorschlägen Geltung zu verschaffen.

In unserem Kanton haben wir fünf Aktionsmittel, die selbstverständlich nicht gleich wichtig sind:

1. Die Interpellation oder die Anfrage
2. Die schriftliche Frage
3. Die Motion oder der Antrag
4. Die Resolution
5. Der Gesetzesentwurf

Jedes einzelne dieser Mittel kann man wie folgt beschreiben:

### 1. Die Interpellation

Jedes Mitglied des Grossrates hat die Möglichkeit, beim Staatsrat anlässlich einer allgemeinen oder einer besonderen Frage durch eine direkte öffentliche Rede zu interpellieren. Der Staatsrat, der den Staat verkörpert und von dem die Lösung in der Interpellation formulierten Frage oder Beschwerde abhängt, muss darauf antworten.

Hier muss noch betont werden, dass die Interpellation sich in Form von Rede und Gegenrede zwischen einem Abgeordneten und dem Staatsrat abspielt, und zwar ohne dass sich die andern Mitglieder des Grossrates einmischen dürfen.

### 2. Die schriftliche Frage

Sie ist weniger wichtig als die Interpellation. Es ist zwar ebenfalls eine Art von Interpellation, aber kürzer. Sie wird, wie der Name sagt, schriftlich eingereicht. Sie betrifft eher eine Frage von nebensächlichem Interesse, die keine Rede rechtfertigt.

Trotzdem kann sie der Anfang einer sehr interessanten Streitfrage werden, denn... ist die ebenfalls öffentliche Staatsantwort unbefriedigend, so wird sie oft in Form einer echten Interpellation durch den Grossrat wieder aufgegriffen.

Die schriftlichen Fragen sind zahlreich und werden heute alle von der Presse veröffentlicht. Daher ihre zunehmende Bedeutung. Früher wurde dieses Aktionsmittel weniger benützt, heute aber mehr und mehr.

### 3. Der Antrag oder die Motion

Die Motion ist eine Art Auftrag, den der ganze Grossrat an den Staat richtet, und zwar auf Vorschlag eines oder mehrerer Abgeordneter, die sogar aus mehreren Parteien stammen können, um ein bestimmtes Problem zu untersuchen.

Der Staat hat somit die Aufgabe, Lösungen zu suchen und zu finden, sei es durch Anordnung besonderer Massnahmen oder sogar in Form eines Gesetzesentwurfes oder einer Verordnung.

Der Staat hat sechs Monate Zeit, um die ihm gestellte Frage zu beantworten. Er kann die Motion auch ausschlagen, was nicht so selten der Fall ist. Er ist also nicht verpflichtet, dem Auftrag des Grossrates Folge zu leisten. In diesem Falle muss der Staat sich aber genau darüber äussern, das heisst er muss genau erklären, warum er sich der Sache nicht annehmen will.

Politisch ist die Motion ein sehr wichtiges positives Förderungsmittel. Wenn sie aus einem ernstesten sicheren Bedürfnis hervorgeht und gut begründet ist, kann sich der Staat nicht leicht einer Lösung entziehen.

### 4. Und jetzt kommt die Resolution

Diese mag selten erscheinen. Sie ist entweder ein scharfer Protest gegen eine Tatsache oder gegen ein Ereignis, oder sie ist sogar eine Anordnung an den Staat. Sie ist für den Staat ein bindendes Mandat, gewisse Schritte zu unternehmen in einer kantonalen, eidgenössischen



oder sogar internationalen Situation, wie es zum Beispiel die zukünftige aufgehobene Mietzinskontrolle war.

In diesem letzten Falle hatte die Resolution nur die Form eines Protestes, denn wie schon gesagt, haben wir in Genf noch lange nicht genug Wohnungen zu mässigen Zinsen.

Ein anderes Beispiel die Resolution betreffend war die Erhöhung der Strassenbahntarife.

Damit die Resolution vollen Nachklang geniesst, muss sie durch Abstimmung des ganzen Parlamentes genehmigt werden.

#### **5. Nun komme ich zum fünften Aktionsmittel der Grossratsmitglieder**

Es ist die Möglichkeit, die jeder Abgeordnete hat, selbst einen Gesetzesentwurf einzureichen. Ich betone dies ganz besonders, denn es ist zweifellos das wichtigste Aktionsmittel eines Parlamentariers, und darum behandle ich es auch an letzter Stelle.

Fast bei jeder Sitzung werden solche Gesetzesentwürfe von Abgeordneten angemeldet. An einer nächsten Sitzung wird das Projekt entwickelt und besprochen und eventuell, je nach seiner Wichtigkeit, einer Untersuchungskommission von neun, elf, dreizehn oder fünfzehn Grossratsmitgliedern unterbreitet.

Wie schon früher erwähnt, liegt die eigentliche Aufgabe der Abgeordneten in den Kommissionen.

Ich möchte unterstreichen, dass wir Frauen sofort in fast alle Kommissionen verteilt wurden, und zwar nicht nur in solche, die die Frauen direkt interessieren, wie die der Sozialgesetzentwürfe, sondern auch in solche Kommissionen, die ganz andere Probleme behandeln, wie zum Beispiel:

#### **die Anleihefrage, das Bauwesen, ja sogar das Strassenbauwesen.**

In jeder Kommission wird ein Präsident gewählt, und diese Wahl fällt jetzt nicht selten auf eine Frau.

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Arbeit der Kommission. Man beginnt mit einer

Umfrage zur Untersuchung des gestellten Problems.

Oft werden dann Sachverständige konsultiert. Je nach dem behandelten Gegenstand bitten Körperschaften darum, ihren Standpunkt vorzutragen zu können, und zwar namentlich wirtschaftliche und soziale Vereinigungen.

Für das Gesetz zur Demokratisierung des Unterrichtes, das Kindern von Unbemittelten die Möglichkeit gibt, unentgeltlich zu studieren, wurden 65 Sitzungen von einer bis drei Stunden abgehalten. Das Zustandekommen dieses Gesetzes hat vier Jahre beansprucht.

Die Frauen im Grossrat waren durchwegs für die Annahme des Gesetzes. Nun ist zu sagen, dass es auf kantonalem Boden selten eine Frage gibt, die nur die Frauen interessiert.

Alle Familienfragen werden, wie Sie wissen, auf eidgenössischer Basis behandelt. Aus diesem Grunde wäre es so nötig, dass wir unsere politischen Rechte auf eidgenössischer Ebene bekämen, besonders jetzt, da das Familienrecht revidiert wird.

Immerhin gibt es auch hier keine Regel ohne Ausnahme. So ist zum Beispiel ein neues Gesetz zustande gekommen, das den Genferinnen, welche mit einem ausserkantonalen Bürger verheiratet sind, erlaubt, die früheren Rechte beizubehalten, wenn sie in Genf wohnen bleiben. Man wird die frühere Genferin nicht mehr ausweisen können, sei es, dass sie mehrere schwere Vergehen begangen hat oder unbemittelt geworden ist.

Man wird ihr auch in Zeiten von Arbeitslosigkeit vorhandene Arbeit nicht mehr versagen können. Und sie auch nicht mehr daran hindern, ein kantonales Amt zu bekleiden, was zum Beispiel in den Krisenzeiten der Dreissiger/Vierzigerjahre nicht selten vorkam.

Man darf ja nicht vergessen, dass in Genf mehr Ausserkantonale als Genferbürger leben, so dass die Verheiratung einer Genferin mit einem andern Kantonsbürger oft vorkommt.

Neulich kam ein Gesetz zustande über vereinfachtes Prozessverfahren in Scheidungs- und Trennungssachen betreffend die Festsetzung der Alimente für Frauen und Kinder.



Von nun an wird eine provisorische Pension sofort bei Einreichung der Klage festgesetzt werden können.

Das bedeutet einen sehr grossen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit, als Frauen und Kinder monatelang auf ein Urteil warten mussten.

Ein anderes Problem, auf dem wir etwas erreichen möchten, betrifft die Gehaltserschädigung für arbeitende werdende Mütter, denen laut bestehendem Arbeitsgesetz ein unbezahlter Arbeits-Unterbruch von acht Wochen aufgedrängt wird.

Man muss doch zugeben, dass der eidgenössische Gesetzgeber einen komischen Mutterschutz vorsieht, indem er der werdenden Mutter zwar verbietet zu arbeiten, ihr aber auch keinen Gehaltersatz zusichert.

Dabei ist der Grundsatz der Mütterversicherung seit mehr als 20 Jahren in der eidgenössischen Verfassung enthalten.

Ob wir es kantonal zustande bringen, das ist eben die grosse Frage. Denn es wird sofort entgegengestellt, dass ein solches Gesetz eidgenössisch, aber nicht kantonal möglich sei. Natürlich spielt da eine grosse Rolle der Mangel an Finanzmitteln für eine solche kantonale Mütterversicherung.

Ein anderes kantonales Gesetz, das die Frau besonders angeht, ist die Schaffung einer offiziellen Stelle für Familienplanung, an die sich sowohl verheiratete wie ledige Frauen und Männer wenden können, um über Geburtenregelung aufgeklärt zu werden.

Dieses Gesetz ist schon seit fünf Jahren in Kraft, und die Familienplanungsstelle wird gut besucht.

Zur Zeit liegt noch ein Gesetzesentwurf einer Grossrätin vor über die Schaffung eines offiziellen Amtes, an das sich unbemittelte Frauen und Mütter wenden können, wenn ihnen die zugesicherten Trennungs-, Scheidungs- und Kinderalimente nicht bezahlt werden.

Dieses Amt würde nicht nur unentgeltliche Auskünfte erteilen, sondern auch ohne weiteres die gerichtlichen Schritte zur Eintreibung der Guthaben durchführen.

## 100 Jahre Zürcher Staatsverfassung

### Draussen vor der Tür

müssen wir unsere Gratulationen darbringen und die auch uns teure Jubilarin feiern. Wir freuen uns, dass die Zürcher Staatsverfassung uns noch in diesem Jahr neue Rechte geben will und so ihren Wirkungsgrad und ihre Lebenskraft erhöhen wird. Wir Frauen wollen mit dem Stimmrecht, das auch uns gebührt, die Verantwortung für den Staat tragen helfen.

Hoch lebe der gut demokratische Zürcher Sinn, der diese Verfassung schuf; er ist Garant des Fortschritts und der Gerechtigkeit für gestern, heute und morgen!

Frauenstimmrechtsverein Zürich

(Mitglieder verteilten das gediegene Flugblatt, als die feiernden Zürcher das Grossmünster verliessen.)

## Zimmertheater Heddy Maria Wettstein

Zürich, Winkelwiese 4, im dritten Stock. Das schönste Kleintheater Zürichs. Mitglieder des Frauenstimmrechtsvereins Zürich erhalten an der Abendkasse auf allen Plätzen eine Ermässigung von Fr. 2.—. Abendkasse ab 19.30 Uhr, Telefon 47 07 22 / 53 48 17; Büro Kapfstrasse 3, 53 48 17.

Druck, Buchdruckerei AG Höngg  
Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich  
Telefon 051 56 70 37